

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Sozialwissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom

7. April 1993

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Sozialwissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMB1 II 1989 S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Januar 1991 (KWMB1 II S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Auf Antrag einer Absolventin wird der akademische Grad in weiblicher Form als "Diplom-Sozialwirtin Univ." (Dipl.-Sozialw. Univ.) verliehen."

2. In § 3 Abs. 1 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 80 SWS im Grundstudium und 80 SWS im Hauptstudium."

3. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Die Frist nach Absatz 3 Satz 1 verlängert sich um die nach dieser Prüfungsordnung für die Wiederholung der Diplomvorprüfung benötigten Semester."

4. § 5 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
"c) Je ein Professor der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftsinformatik;"
5. In § 7 werden Art. 37 und Art. 10 Abs. 4 BayHSchG ersetzt durch Art. 50 und Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.
6. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: "Bei der bestanden Diplomvorprüfung wird die Prüfungsgesamtnote aus dem Durchschnitt der Fachnoten errechnet.
 - b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3. In Satz 3 (neu) wird das Wort "Prüfung" durch die Worte "Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung" ersetzt.
7. In § 19 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
"Der zur Prüfung zugelassene Kandidat kann die Anmeldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich bis zum 21. Tag vor dem allgemeinen Beginn der Prüfungen widerrufen oder bei abschnittsweiser Ablegung im Rahmen der zulässigen Wahlmöglichkeiten beschränken; die Zahl der zulässigen Abschnitte darf dabei nicht überschritten werden; Art. 81 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt."
8. § 25 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in einem Prüfungsfach möglich.
Satz 4 wird gestrichen".
9. In § 26 Satz 1 werden nach dem Wort "Noten" die Worte "und die Prüfungsgesamtnote" eingefügt.
10. In § 30 Abs. 5 Satz 2 wird das Zahlwort "sechs" durch das Zahlwort "drei" ersetzt.

11. § 33 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Eine zweite Wiederholung des 2. Teils der Diplomprüfung ist nur möglich, wenn nicht mehr als zwei Fächer mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind."

12. § 35 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

a) "Das Zeugnis enthält die Prüfungsgesamtnote, die Fachnoten, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie auf Antrag des Absolventen die Fachstudiendauer."

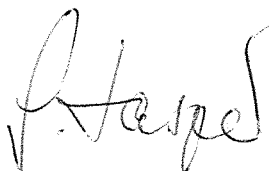
b) In Abs. 4 werden die Worte "Diplom-Sozialwirt Univ." durch "gemäß § 2" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Februar 1993 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 25.03.1993 Nr. X/4 - 6/39 360.

Erlangen, den 7. April 1993

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'G. Jasper'.

(Prof. Dr. G. Jasper)

Rektor

Die Satzung wurde am 7. April 1993 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. April 1993 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. April 1993.